

Das Güterkraft- verkehrsunternehmen



Das Güterkraftverkehrsunternehmen

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die grundlegenden Zulassungsbedingungen zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers und über wesentliche Regelungen im Güterkraftverkehrsgesetz. Die Zusammenstellung erfolgte nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit.

Herausgeber:

IHK Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern
zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel
Telefon: (0431) 5194-235
Telefax: (0431) 5194-535
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Ansprechpartner:

IHK Flensburg
Service-Center
Telefon: (0461) 806-806
Telefax: (0461) 806-9806
E-Mail: service@flensburg.ihk.de

IHK zu Kiel
Thomas Balk (Verkehrsgewerbe, Verkehrsordnung)
Telefon: (0431) 5194-257
Telefax: (0431) 5194-557
E-Mail: balk@kiel.ihk.de

Klaus-Dieter Brockmann (Fachkundeprüfungen)
Telefon: (0431) 5194-226
Telefax: (0431) 5194-526
E-Mail: brockmann@kiel.ihk.de

IHK zu Lübeck
Claus Freese (Beratung, Berufszugang, Prüfungswesen)
Telefon: (0451) 6006-174
Telefax: (0451) 6006-4174
E-Mail: freese@ihk-luebeck.de

Martin Krause (Ordnungspolitik, Infrastruktur)
Telefon: (0451) 6006-163
Telefax: (0451) 6006-4163
E-Mail: krause@ihk-luebeck.de

Neuaufgabe 2012



Inhaltsverzeichnis

Erlaubnispflicht	3
Erlaubnisfreier Güterkraftverkehr	5
Werkverkehr	6
Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr	8
Fachliche Eignung	10
Fachkundeprüfung	11
Persönliche Zuverlässigkeit	14
Die Verkehrsunternehmensdatei	16
Finanzielle Leistungsfähigkeit	17
Versicherungspflicht	18
Anhang I: Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr	19
Anhang II: Fachkundeprüfung – Übersicht über die Prüfungsinhalte	25
Anhang III: Die unteren Verkehrsbehörden – Adressen und Ansprechpartner	28

Erlaubnispflicht

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt gemäß Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Es besteht also eine Erlaubnispflicht. Außerdem muss die Gewerbeanmeldung bei der für den Betriebssitz zuständigen Behörde erfolgen (Gewerbemeldestelle).

Die **Erlaubnis für den Güterkraftverkehr** berechtigt ausschließlich zu **innerstaatlichen Beförderungen**.

Die **Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz)** berechtigt zum **grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr** mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), das heißt Norwegen, Island und Liechtenstein.

Die Gemeinschaftslizenz kann ebenfalls für innerdeutsche Beförderungen eingesetzt werden. Somit entspricht die Gemeinschaftslizenz auch der Erlaubnis. Sie berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in den vorgenannten EU-Staaten (sogenannte Kabotagebeförderungen).

Um eine Erlaubnis oder eine Gemeinschaftslizenz zu erhalten, müssen Unternehmen:

- über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Mitgliedstaat der EU verfügen;
- zuverlässig sein;
- eine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit besitzen und
- die geforderte fachliche Eignung besitzen.

Details zu diesen so genannten »Subjektiven Zugangsvoraussetzungen« werden durch nationales oder EU-Recht festgelegt. Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Kapiteln sowie der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) in Anhang I, S. 25 ff. dieser Broschüre.

Die Genehmigung wird dem Unternehmer auf seine Person (persönliche oder juristische Person) erteilt. Die Anzahl der Ausfertigungen richtet sich nach der Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und ist zugleich abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die fachliche Eignung wird durch das Ablegen einer Prüfung nachgewiesen. Sie kann auch durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs oder durch eine gleichwertige Abschlussprüfung nachgewiesen werden.

Benennung eines Verkehrsleiters

Ein im gewerblichen Güterkraftverkehr tätiges Unternehmen muss mindestens eine natürliche Person benennen, die zuverlässig ist und die geforderte fachliche Eignung besitzt. Diese Person ist der Verkehrsleiter.

Der Verkehrsleiter muss:

- die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten,
- in einer echten Beziehung zu dem Unternehmen stehen, beispielsweise als Angestellter, Direktor, Eigentümer oder Anteilseigner, oder die Verwaltungsgeschäfte des Unternehmens führen oder, **wenn das Unternehmen eine natürliche Person ist, selbst diese Person sein** und
- seinen ständigen Aufenthalt in der EU haben.

Falls in einem Unternehmen keine Person die Anforderung der fachlichen Eignung erfüllt, kann ein **externer Verkehrsleiter** berufen werden. Dieser muss selbstverständlich ebenso fachlich geeignet und zuverlässig sein wie ein interner Verkehrsleiter. Außerdem muss er vertraglich beauftragt werden, die Aufgaben als Verkehrsleiter auszuführen. Er muss die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten und seinen ständigen Aufenthalt in der EU haben.

Der **externe Verkehrsleiter** darf die Tätigkeit für höchstens vier Unternehmen mit einer Flotte von zusammengekommen höchstens 50 Fahrzeugen durchführen.

Die **Gültigkeitsdauer** der Erlaubnis und der Gemeinschaftslizenz im Grenzüberschreitenden Verkehr beträgt **zehn Jahre**. Kann das Unternehmen die Zugangsvoraussetzungen **nach Ablauf der Gültigkeit** der Erlaubnis/Gemeinschaftslizenz weiterhin erfüllen, so wird diese **unbefristet** erteilt. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, dass eine Erlaubnis nur mit bestimmten Auflagen, Bedingungen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden kann.

Daneben kontrollieren die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 11 GBZugV regelmäßig und mindestens alle zehn Jahre, ob der Unternehmer die oben genannten Berufszugangsvoraussetzungen noch erfüllt.

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz sind landesrechtlich die unteren Verkehrsbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig (s. auch Anhang III, S. 28 ff. in dieser Broschüre). Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis und/oder einer Gemeinschaftslizenz sind somit bei der für den Betriebsitz zuständigen Verkehrsbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung) zu stellen, die Ihnen auch die entsprechenden Antragsformulare aushändigt.

Nach Abschluss des Prüfungs- und Anhörverfahrens hat die Erlaubnis erteilende Behörde zu entscheiden, ihre Entscheidung zu begründen und sie dem Antrag stellenden Unternehmen mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Erlaubnisfreier Güterkraftverkehr

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) finden keine Anwendung auf

1. Die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke.
2. Die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben.
3. Die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung.
4. Die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden.
5. Die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern.
6. Die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung.
7. Die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
 - a) für eigene Zwecke,
 - b) für andere Betriebe dieser Art
 - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind.
8. Die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

Werkverkehr

Definition und Voraussetzungen

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr **für eigene Zwecke** eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die oben stehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreitet.

Gemäß § 9 GüKG ist auch der Werkverkehr erlaubnisfrei. Er unterliegt zugleich nicht der Versicherungspflicht wie dies im gewerblichen Güterkraftverkehr in Form einer Güterschadenhaftpflichtversicherung vorgeschrieben ist (vgl. S. 18 in dieser Broschüre). Auch müssen keine frachtbezogenen Unterlagen wie Frachtbriefe oder ähnliches mitgeführt werden. Ladelisten, die Angaben zu:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges,
3. Be- und Entladestellen (mit Angaben zum Unternehmen),
4. Datum des Beginns der Beförderung sowie
5. Art und Bruttogewicht der beförderten Güter

enthalten, sind zu empfehlen

Beim grenzüberschreitenden Werkverkehr, der EU-weit durch die Richtlinie 2006/94/EG geregelt ist (gleiche Vorgaben wie im GüKG, Abweichung beim Fahrer: dieser muss grundsätzlich dem Unternehmen angehören), empfiehlt sich die Mitführung einer **Ladeliste in den betroffenen Landessprachen und ein Vermerk, dass es sich um Werkverkehr handelt.**

Werkverkehrsdatei – Meldepflicht bei Werkverkehr

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) führt eine Werkverkehrsdatei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen, die Werkverkehr mit Lastkraftwagen, Zügen (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeugen durchführen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt. Vor Beginn der ersten Beförderung haben sich diese Unternehmen beim BAG anzumelden.

Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens,
2. Anschrift sowie Telefon- und Telefaxnummern des Sitzes,
3. Vor- und Familiennamen der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter,
4. Anzahl der Lastkraftwagen, Züge (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, sowie
5. Anschriften der Niederlassungen.

In Schleswig-Holstein ist das

Bundesamt für Güterverkehr
Außenstelle Kiel
Willestr. 5-7
24103 Kiel
Tel.: (04 31) 9 82 77-0
Fax: (04 31) 97 89 28

für die Führung der Werkverkehrsdatei zuständig.

Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

Im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ist zu unterscheiden zwischen

- a. der Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz),
- b. der CEMT-Genehmigung sowie
- c. der Bilateralen Genehmigung.

Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz)

Die Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz) berechtigt zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d. h. Norwegen, Island und Liechtenstein. Die Gemeinschaftslizenz kann ebenfalls für innerdeutsche Beförderungen eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in den vorgenannten EU-Staaten (so genannte Kabotagebeförderungen). Die subjektiven Zugangsvoraussetzungen – tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU, fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit – sowie Gültigkeitsdauer der Lizenz und zuständige Erlaubnisbehörden gelten analog zur Erlaubnis für den innerstaatlichen Verkehr.

CEMT-Genehmigung

Die CEMT-Genehmigung berechtigt zum Verkehr mit den Staaten, die der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) angehören. Dies sind: Albanien (AL), Armenien (ARM), Aserbaidschan (AZ), Belgien (B), Bosnien und Herzegowina (BIH), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Georgien (GE), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Kroatien (HR), Lettland (LV), Liechtenstein (FL), Litauen (LT), Luxemburg (L), Makedonien (MK bzw. ERYM, FYROM), Malta (M), Moldawien (MD), Montenegro (MNE), Niederlande (NL), Norwegen (N), Österreich (A), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (RO), Russische Föderation (RUS), Schweden (S), Schweiz (CH), Serbien (SRB), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Tschechische Republik (CZ), Türkei (TR), Ukraine (UA), Ungarn (H), Vereinigtes Königreich (UK), Weißrussland (Belarus) (BY).

Der Antragsteller muss die subjektiven Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 GüKG erfüllen. Er muss Inhaber einer Erlaubnis oder einer Gemeinschaftslizenz sein. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der fachlichen Eignung,
- Polizeiliches Führungszeugnis,
- Bescheinigungen des Finanzamtes und der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit,
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge zur Unfallversicherung,
- Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung,
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- Bei Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, Abschrift/Ablichtung der Eintragungen nach neuestem Stand,
- Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste.

Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Kalenderjahr. In begründeten Ausnahmefällen werden auch CEMT-Monatsgenehmigungen erteilt. Die zuständige Erteilungsbehörde ist das

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Postfach 190180
50498 Köln,
Tel.: (0221) 5776-0
Fax: (0221) 5776-444.
Internet: www.bag.bund.de

Bilaterale Genehmigungen

Die bilateralen Genehmigungen haben ihre Rechtsgrundlage in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen (Bilaterale Abkommen) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten. Die Genehmigungen werden üblicherweise als Fahrtgenehmigung oder als Zeitgenehmigung ausgegeben.

Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung wird durch eine Fachkundeprüfung festgestellt (s. S. 11 in dieser Broschüre).

Die fachliche Eignung für den Güterkraftverkehr kann auch durch eine **mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit** in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Güterkraftverkehr betreibt. Diese Tätigkeit muss in dem Zeitraum von 10 Jahren **vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeübt worden sein.

Die Tätigkeit muss die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die aufgeführt sind im Anhang I unter Ziffer I der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr.

Die Voraussetzungen werden von der Industrie- und Handelskammer geprüft, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Der Bewerber hat der IHK hierzu aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die IHK mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen.

Gleichwertige Abschlussprüfungen

Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch folgende Abschlussprüfungen, **wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist:**

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/-wirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/-wirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn,
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

Die Voraussetzungen werden von der Industrie- und Handelskammer geprüft, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die zuständige IHK stellt dem Inhaber eines anerkannten Abschlusses auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung aus.

Fachkundeprüfung

Kommen die vorgenannten gleichwertigen Abschlussprüfungen nicht in Betracht, so ist der Eignungsnachweis durch Ablegen einer Prüfung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erbringen. Eine Übersicht über die Sachgebiete finden Sie im Anhang II auf Seite 25 ff. in dieser Broschüre.

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen und gegebenenfalls einem mündlichen Prüfungsteil.

Die schriftlichen Teilprüfungen bestehen aus schriftlichen Fragen, die entweder Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl oder Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination beider Systeme umfassen, und aus schriftlichen Übungen/Fallstudien. Die Mindestdauer für jede schriftliche Teilprüfung beträgt zwei Stunden.

Es ist eine Gesamtpunktzahl zu bilden, die wie folgt auf die Prüfungsteile aufzuteilen ist:

- schriftliche Fragen zu 40 Prozent,
- schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent,
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 Prozent der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt hat.

Anmeldung zur Prüfung

Die IHK zu Flensburg ist Ansprechpartner für die Unternehmen

- der Stadt Flensburg,
- des Kreises Dithmarschen,
- des Kreises Nordfriesland,
- des Kreises Schleswig-Flensburg.

Die IHK zu Kiel ist Ansprechpartner für die Unternehmen

- der Stadt Kiel,
- der Stadt Neumünster,
- des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
- des Kreises Plön,
- des Kreises Steinburg und Pinneberg.

Die IHK zu Lübeck ist Ansprechpartner für die Unternehmen

- der Stadt Lübeck,
- des Kreises Ostholstein,
- des Kreises Segeberg,
- des Kreises Stormarn,
- des Kreises Herzogtum-Lauenburg.

Die Prüfungsanmeldung erfolgt schriftlich bei der Industrie- und Handelskammer. Die vorgenannten IHKs sind zuständig für Bewerber, die ihren ständigen Wohnsitz im Bezirk der o. g. Industrie- und Handelskammern haben. Die Einladung zur Prüfung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Die Prüfungsgebühr beträgt nach der Gebührenordnung der jeweiligen IHK einheitlich 120,- Euro. Der Betrag ist vor Beginn der Prüfung auf eines der Konten der prüfenden IHK zu überweisen oder vor Ort zu entrichten. Falls der Termin nicht wahrgenommen werden kann, ist die IHK zu benachrichtigen. Die Prüfungsgebühr ist auch dann fällig, wenn trotz Anmeldung an der Prüfung nicht teilgenommen werden kann oder im Verlauf der Prüfung von dieser zurück getreten wird.

Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfordert eine eingehende fachliche Vorbereitung. Anbieter von Vorbereitungslehrgängen sind Verbände, Berufsbildungszentren sowie freie Seminaranbieter. Wenngleich die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen den Prüfungsteilnehmern frei gestellt ist, ist diese zu empfehlen.

Literaturhinweise

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir unverbindlich und selbstverständlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit hin:

Helf-Marx, Christiane

»IHK-Prüfung Güterkraftverkehr«

Fragen und Antworten für die Vorbereitung auf die komplexe Prüfung

Verkehrs-Verlag J. Fischer

8. Auflage 2011

ISBN-Nr.: 978-3-87841-468-1

Bestell.-Nr.: 31110

EUR 19,50

Helf-Marx, Christiane

»Güterkraftverkehr Fragenkatalog«

Verkehrsverlag HeMa

Aktuelle Auflage: September 2011

ISBN-Nr.: 3-930581-01-9

EUR 12,50

Helf-Marx, Christiane

»Güterkraftverkehr Lösungsbuch«

Verkehrsverlag HeMa

Aktuelle Auflage: September 2011

ISBN-Nr.: 3-930581-02-7

EUR 17,50

Jansen, Cornelius / Durmann, Christian
»Der Güterkraftverkehrsunternehmer (Lehrbuch)«
Leitfaden für die Sachkundeprüfung
Verlag Heinrich Vogel
57. Aufl. 2011
Bestell-Nr.: 26001
ISBN-Nr.: 9783574260018
EUR 36,38

Jansen, Cornelius
»Der Güterkraftverkehrsunternehmer (Prüfungstest)«
Verlag Heinrich Vogel
12. Aufl. 2010
Bestell-Nr.: 26000
ISBN-Nr.: 9783574260001
EUR 28,78

Kerler, Siegfried W.
»Fit für den Preiskampf«
Fahrzeugkosten-Rechnung für den Güterverkehr (mit CD-ROM, ausklappbarem Kontenplan und Kopier-
vorlagen)
Verlag Heinrich Vogel
4. Aufl. 2006
Bestell-Nr.: 26025
ISBN-Nr.: 9783574260254
48,15 EUR

Persönliche Zuverlässigkeit

Der Unternehmer und der Verkehrsleiter gelten als zuverlässig im Sinne des § 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. bei der Führung des Unternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder
2. bei dem Betrieb des Unternehmens die Allgemeinheit geschädigt oder gefährdet wird.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen der Unternehmer und der Verkehrsleiter in der Regel nicht, wenn sie wegen eines schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

1. rechtskräftig verurteilt worden sind oder
2. ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist.

Liste der schwersten Verstöße gemäß Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a – „Die sieben Todsünden“

1. a) Überschreitung der 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 % oder mehr
b) Während der täglichen Arbeitszeit Überschreitung der maximalen Tageslenkzeit um 50 % oder mehr ohne Pause oder ohne ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden.
2. Fehlender Fahrtenschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschung der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten.
3. Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, und/oder sehr schwer wiegende Mängel u. a. an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen würden, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
4. Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist oder die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung oder ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
5. Beförderung von Personen oder Waren ohne gültigen Führerschein oder durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist.
6. Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.
7. Güterbeförderung unter Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 20 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen und um 25 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12 Tonnen.

Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens oder des Verkehrsleiters sind des Weiteren

1. rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften,
2. schwere Verstößen gegen
 - a) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten,

- c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebs- oder Lebensmittelsicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
- e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
- f) Umwelt schützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzrechts oder gegen
- g) Vorschriften des Handels- und Insolvenzrechts.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen:

- Polizeiliches Führungszeugnis,
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- Auskunft aus dem Verkehrszentralregister.

Die Verkehrsunternehmensdatei

Ab Frühjahr 2012 führt das Bundesamt für Güterkraftverkehr ein elektronisches Zentralregister für Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen: die Verkehrsunternehmensdatei, kurz VUDat. Im Zuge einer engeren Zusammenarbeit auf europäischer Ebene im Bereich des Güter- und Personenkraftverkehrs ist fortan jeder Mitgliedstaat verpflichtet, ein zentrales elektronisches Register sämtlicher Kraftverkehrsunternehmen zu betreiben, die im Inland zur Ausübung des Berufs des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers zugelassen wurden.

In der VUDat werden allgemeine Informationen zu diesen im Inland ansässigen Straßenverkehrsunternehmen gespeichert. Konkret sind dies

1. Name und Rechtsform des Unternehmens;
2. Anschrift der Niederlassung;
3. Namen der Verkehrsleiter, die zur Erfüllung der Voraussetzungen hinsichtlich Zuverlässigkeit und fachlicher Eignung benannt wurden, oder gegebenenfalls Name eines rechtlichen Vertreters;
4. Art der Zulassung, Zahl der erfassten Fahrzeuge und gegebenenfalls laufende Nummer der Gemeinschaftslizenz und der beglaubigten Kopien;
5. Zahl, Kategorie und Art schwerwiegender Verstöße, die in den vorangehenden zwei Jahren zu einer Verurteilung oder einer Sanktion geführt haben [vgl. Übersicht über die nach EU-Recht definierten "schwersten Verstöße" auf Seite 14 f. dieser Broschüre];
6. Namen der Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten, solange die Zuverlässigkeit der betreffenden Person nicht wiederhergestellt ist, sowie einschlägige Rehabilitationsmaßnahmen.

Den europarechtlichen Vorgaben entsprechend werden gewisse Inhalte der Verkehrsunternehmensdatei über das Internet allgemein zugänglich sein.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind und keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt somit zum einen anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens, zum anderen sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzämtern und Sozialversicherungsträgern seitens des Antragstellers einzureichen.

Bei der Prüfung des notwendigen Eigenkapitals sind folgende Merkmale maßgebend:

- verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie mögliche Überziehungskredite und Darlehen,
- als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände,
- Betriebskapital,
- Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlung für Kraftfahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen,
- Belastung des Betriebsvermögens insbesondere mit Pfandrechten, Grundpfandrechten, Sicherungs- oder Vorbehaltseigentum.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist im Güterkraftverkehr insbesondere **nicht** gegeben, wenn

- erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden,
- das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens
 1. weniger als 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder
 2. weniger als 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug

beträgt.

Folgende Bescheinigungen sind bei der Antragstellung einzureichen:

1. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
2. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde
3. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Träger der Sozialversicherung
4. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

Bitte beachten Sie, dass die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen.

Des Weiteren ist einzureichen

5. eine **Eigenkapitalbescheinigung**, ausgestellt von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, einem Fachanwalt für Steuerrecht, von einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchführungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder von einem Kreditinstitut.

Bitte beachten Sie, dass der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger 12 Monate zurück liegen darf.

Versicherungspflicht

Gemäß § 7a Absatz 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) ist der Unternehmer verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Zu versichern sind Güter- und Verspätungsschäden für die das Unternehmen bei innerstaatlichen Güterbeförderungen (Be- und Entladeort liegen im Inland) nach dem Vierten Abschnitt des Vierten Buches des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet.

Die Verpflichtung besteht sowohl für gebietsansässige Unternehmer, die gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben wollen, im Hinblick auf Beförderungen im Binnenverkehr als auch für EU/EWR-Unternehmer, die gewerblichen Güterkraftverkehr im Kabotageverkehr durchführen. Die Verpflichtung besteht ferner auch bei Beförderungen im grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr, sofern die An- oder Abfuhr zum/vom Bahnhof/Hafen Binnen- bzw. Kabotageverkehr darstellt.

Bei Beförderungen mit gemieteten Kraftfahrzeugen muss der Versicherungsnachweis auf den Beförderer (Mieter) ausgestellt sein. Ein auf den Kraftfahrzeughalter (Vermieter) ausgestellter Nachweis ist nicht gültig.

Der Unternehmer ist in der Wahl des Versicherers frei. Ein gebietsansässiger Unternehmer kann sich auch im Ausland versichern.

Die Mindestversicherungssumme beträgt 600.000 Euro je Schadensereignis. Die Vereinbarung einer Jahreshöchstersatzleistung, die nicht weniger als das Zweifache der Mindestversicherungssumme betragen darf, und eines Selbstbehalts sind zulässig.

Von der Versicherung können folgende Ansprüche ausgenommen werden:

1. Ansprüche wegen Schäden, die vom Unternehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich begangen wurden,
2. Ansprüche wegen Schäden, die durch Naturkatastrophen, Kernenergie, Krieg, kriegähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, terroristische Gewaltakte, Verfügungen von hoher Hand, Wegnahme oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht verursacht werden,
3. Ansprüche aus Frachtverträgen, die die Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Zahlungsmitteln, Valoren, Wertpapieren, Briefmarken, Dokumenten und Urkunden zum Gegenstand haben.

Der Güterkraftverkehrsunternehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung mitgeführt wird. Das Fahrpersonal muss diesen Versicherungsnachweis Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Anhang I

Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)

Ausfertigungsdatum: 21.12.2011

Vollzitat:

„Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3120)“

Eingangsformel

Auf Grund des § 3 Absatz 6 und des § 23 Absatz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), von denen § 3 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Zugang zum Beruf des Unternehmers im Güterkraftverkehr.

§ 2 Persönliche Zuverlässigkeit

(1) Der Unternehmer und der Verkehrsleiter im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009 S. 51) sind zuverlässig im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, wenn keine Tatsachen dafür vorliegen, dass

1. bei der Führung des Unternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder
2. bei dem Betrieb des Unternehmens die Allgemeinheit geschädigt oder gefährdet wird.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen der Unternehmer und der Verkehrsleiter in der Regel nicht, wenn sie wegen eines schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

1. rechtskräftig verurteilt worden sind oder
2. ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist.

(3) Darüber hinaus können der Unternehmer und der Verkehrsleiter insbesondere dann unzuverlässig sein, wenn sie rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist

1. wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften oder
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen
 - a) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten,

- c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs- oder Lebensmittelsicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
- e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
- f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts oder gegen
- g) Vorschriften des Handels- und Insolvenzrechts.

(4) Zur Prüfung, ob Verstöße im Sinne der Absätze 2 und 3 vorliegen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Bescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.

§ 3 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Unternehmer besitzt die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit, wenn er die Voraussetzungen des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt.

§ 4 Fachliche Eignung

Fachlich geeignet im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ist, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich sind, und zwar auf den jeweiligen Sachgebieten, die im Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

§ 5 Fachkundeprüfung

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 4 wird durch eine Prüfung nachgewiesen, die sich aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zusammensetzt.

(2) Die schriftlichen Teilprüfungen bestehen aus Multiple-Choice-Fragen und schriftlichen Fragen mit direkter Antwort sowie aus schriftlichen Übungen/Fallstudien. Die Mindestdauer für jede schriftliche Teilprüfung beträgt zwei Stunden.

(3) Es ist eine Gesamtpunktezahl zu bilden, die wie folgt auf die Prüfungsteile aufzuteilen ist:

1. schriftliche Fragen zu 40 Prozent,
2. schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent,
3. mündliche Prüfung zu 25 Prozent.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 Prozent der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt hat.

(6) Die Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen durch die Industrie- und Handelskammern auf Grund einer Prüfungsordnung unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere von Teil II des Anhangs I dieser Verordnung.

(7) Bewerbern, die die Prüfung bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung erteilt. Die Bescheini-

gung, die Spezialfasern im Papier enthält, die unter UV-Licht sichtbar werden, ist mit einer Seriennummer und einer Ausgabennummer zu versehen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die einen Prüfungsausschuss errichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Vertreter bestellt werden. Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs tätig sein.

(3) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Die Beisitzer und seine Vertreter sollen auf Vorschlag der Fachverbände des Verkehrsgewerbes bestellt werden. Die Fachverbände sollen zu Beisitzern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie bestellt werden.

(4) Bei Bedarf muss der Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Zuständig ist der Prüfungsausschuss, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Industrie- und Handelskammer des Bezirkes zuständig, in dem der Bewerber arbeitet. Der Bewerber kann mit seiner Zustimmung an den Prüfungsausschuss bei einer anderen Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahrs weniger als drei Bewerber zur Prüfung anstehen oder dem Bewerber andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

§ 7 Gleichwertige Abschlussprüfungen

(1) Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch die in der Anlage 4 der bis 31. Dezember 2011 geltenden Fassung der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 918), die durch Artikel 485 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, aufgeführten Abschlussprüfungen, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist.

(2) Die nach § 6 Absatz 4 zuständige Industrie- und Handelskammer stellt dem Inhaber eines nach Absatz 1 anerkannten Abschlusses auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aus.

§ 8 Übergangsregelung für die Anerkennung leitender Tätigkeit

(1) Die fachliche Eignung für den Güterkraftverkehr kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Diese Tätigkeit muss in dem Zeitraum von 10 Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeübt worden sein.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 obliegt der Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Industrie- und Handelskammer des Bezirkes zuständig, in dem der Bewerber arbeitet. Der Bewerber hat der Kammer die zur Prüfung nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die Kammer mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. Hält die Kammer den Bewerber für fachlich geeignet, so stellt sie eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aus.

§ 9 Geltungsumfang beschränkter Fachkundebescheinigungen

(1) Bescheinigungen über den Nachweis der fachlichen Eignung, die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) auf die Durchführung von Güternah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, gelten als uneingeschränkte Fachkundebescheinigungen.

(2) Die zuständige Industrie- und Handelskammer stellt dem Inhaber einer Bescheinigung nach Absatz 1 auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aus.

§ 10 Erlaubnisverfahren

(1) Bei der Stellung eines Antrags nach § 3 Güterkraftverkehrsgesetzes sind gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde folgende Angaben zu machen und vorbehaltlich des Absatzes 2 auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name und Rechtsform des Unternehmens,
2. das zuständige Registergericht, falls das Unternehmen im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist,
3. Anschrift des Sitzes,
4. die für den Sitz des Unternehmens maßgeblichen Telefon- und Telefaxnummern, sowie die elektronische Postadresse,
5. Anschriften der Niederlassungen,
6. für das antragstellende Unternehmen die zur Vertretung ermächtigten Personen unter Nachweis ihrer Vertreterstellung und für die Verkehrsleiter jeweils
 - a) Vorname,
 - b) Familienname und abweichender Geburtsname,
 - c) Geburtsdatum, -ort, Staat der Geburt und Staatsangehörigkeit,
 - d) Anschrift und Stellung im Unternehmen,
7. Anzahl der benötigten Ausfertigungen,
8. Anzahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge,
9. bei Inhabern einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung die zuständige Erteilungsbehörde, Lizenznummer, Datum der Erteilung und Gültigkeitszeitraum sowie Anzahl der ausgegebenen beglaubigten Kopien.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 müssen der Erlaubnisbehörde folgende Unterlagen vorgelegt werden, die zur Prüfung der Voraussetzungen einer Erlaubnis erforderlich sind:

1. für das antragstellende Unternehmen:
 - a) ein Auszug aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister in beglaubigter Abschrift oder als amtlicher Ausdruck, wenn eine entsprechende Eintragung besteht,
 - b) der Nachweis der Vertretungsberechtigung,
 - c) ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die zur Vertretung ermächtigte Person,
 - d) die Unterlagen nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) der Nachweis der fachlichen Eignung nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung,
2. für die Verkehrsleiter:
 - a) ein Führungszeugnis,
 - b) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,

- c) der Nachweis der fachlichen Eignung nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung,
- d) für die Verkehrsleiter im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung,
- e) für die Verkehrsleiter im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde über die genannten Personen auch eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einholen.

(3) Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind von der Erlaubnisbehörde nach Maßgabe des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen.

(4) Die Erlaubnis und deren Ausfertigung werden nach den Mustern der Anlage 1 erteilt. Sie sind nicht übertragbar.

(5) Ändern sich nach Erteilung der Erlaubnis die in Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 5, 6, 8 oder 9 genannten Angaben, so hat das Unternehmen dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde innerhalb von 28 Tagen mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Ist eine Änderung der Erlaubnisurkunde erforderlich, so hat das Unternehmen die Erlaubnisurkunde und deren Ausfertigungen unverzüglich vorzulegen.

§ 11 Kontrolle

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden kontrollieren die Unternehmen nach Maßgabe des Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Hierzu überprüfen sie regelmäßig und mindestens alle zehn Jahre, ob der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 noch erfüllt. Zur Durchführung der Kontrollen hat der Unternehmer auf Verlangen der zuständigen Behörde erforderliche Nachweise vorzulegen.

(2) Die Behörde teilt dem Unternehmen das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 schriftlich mit.

(3) Die Verfahren auf Erneuerung der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 oder der Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz ersetzen die Kontrolle nach Absatz 1, soweit dabei zugleich der Nachweis geführt wird, dass die Berufszulassungsvoraussetzungen insgesamt erfüllt sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
2. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 2 eine Erlaubnisurkunde oder eine Ausfertigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
3. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21.06.2000 (BGBl. I S. 918), die durch Artikel 485 der Verordnung vom 31. Oktober (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist außer Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang II

Fachkundeprüfung – Übersicht über die Prüfungsinhalte

A. Bürgerliches Recht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;
3. eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;
4. die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen.

B. Handelsrecht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;
2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.

C. Sozialrecht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);
2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;
3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);
4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und
5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben.

D. Steuerrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für

1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
2. die Kraftfahrzeugsteuern;
3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;
4. die Einkommensteuern.

E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens

Der Bewerber muss insbesondere

1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechsellern, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kauttionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;
3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;
4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;
6. ein Budget ausarbeiten können;
7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;
8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;
9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;
12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;
13. die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen.

F. Marktzugang

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen;
3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;
4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;
5. die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen.

G. Normen und technische Vorschriften

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;
2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
3. die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;
6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können;
7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „Ro-Ro“-Verkehrs kennen;
8. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ergeben;
9. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;
10. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.

H. Straßenverkehrssicherheit

Der Bewerber muss insbesondere

1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine/Fahrerlaubnisse/Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;
3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;
4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden;
5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen.



Anhang III

Die unteren Verkehrsbehörden – Adressen und Ansprechpartner

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftsli-
zenz sind landesrechtlich die unteren Verkehrsbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten zustän-
dig.

Bezirk der IHK zu Flensburg

Stadt Flensburg

Fachbereich 1 (Güterkraftverkehr)

Rathausplatz 1

24937 Flensburg

Ihr Ansprechpartner:

Heinz Marx

Zi. 705

Telefon: (0461) 85-2674

E-Mail: marx.heinz@stadt.flensburg.de

Internet: www.flensburg.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Do. nachm. 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Kreis Dithmarschen

Fachdienst Straßenverkehr

Stettiner Str. 30

25746 Heide

Ihre Ansprechpartner:

Hans-Joachim Günsel

Zi. 014b (EG)

Telefon: (0481) 97-1485

E-Mail: hans-joachim-guensel@dithmarschen.de

Ingrid Jessen

Zi. 521

Telefon: (0481) 97-1267

E-Mail: ingrid.jessen@dithmarschen.de

Internet: www.dithmarschen.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr

Do. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Fr. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr



Kreis Nordfriesland

Amt für Recht und Sicherheit
Verkehrsabteilung
Marktstr. 6
25813 Husum

Ihre Ansprechpartnerin:

Susanne Richardsen

Zi. 26

Telefon: (04841) 67-213

E-Mail: susanne.richardsen@nordfriesland.de

Internet: www.nordfriesland.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Mo. - Do. 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Kreis Schleswig-Flensburg

Straßenverkehrsbehörde
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig

Ihr Ansprechpartner:

Sven Detjens

Zi. U 39

Telefon: (04621) 87-262

E-Mail: sven.detjens@schleswig-flensburg.de

Internet: www.schleswig-flensburg.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Do. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Bezirk der IHK zu Kiel

Landeshauptstadt Kiel
Straßenverkehrsbehörde
Saarbrückenstr. 147
24113 Kiel

Ihr Ansprechpartner:
Michael Steinicke
Zi. 22
Telefon: (0431) 901-2013
E-Mail: m.steinicke@kiel.de

Internet: www.kiel.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Mi. 07.30 Uhr – 13 Uhr
Do. 07.30 Uhr – 18 Uhr
Fr. 07.30 Uhr – 12 Uhr

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Straßenverkehrsbehörde
Fachdienst 2.3 Verkehr
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Britta Suttkus
Zi. 59
Telefon: (04331) 202-260
E-Mail: britta.suttkus@kreis-rd.de

Andrea Schmidt
Zi. 59
Telefon: (04331) 202-466
E-Mail: andrea.schmidt@kreis-rd.de

Internet: www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de

Öffnungszeiten:

Mo. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Di. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mi. 07.15 Uhr – 12.00 Uhr
Do. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr



Stadt Neumünster

Fachbereich II
Straßenverkehrsangelegenheiten
Plöner Str. 25-29
24534 Neumünster

Ihre Ansprechpartnerin:
Sonja Balschun
Zi. 104
Telefon: (04321) 942-2469
E-Mail: sonja.balschun@neumuenster.de

Internet: www.neumuenster.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do. 14.30 Uhr - 17.30 Uhr

Kreis Plön

Verkehrsaufsicht
Hamburger Str. 17 - 18
24306 Plön

Ihre Ansprechpartner:
Otto Martens
Zi. 204
Telefon: (04522) 743-341
E-Mail: otto.martens@kreis-ploen.de

Brigitte Lorenzen
Zi. 206
Telefon: (04522) 743-345
E-Mail: brigitte.lorenzen@kreis-ploen.de

Internet: www.kreis-ploen.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di. 14.30 Uhr - 17.30 Uhr

Kreis Pinneberg

Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit
Flensburger Str. 1a
25421 Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Anja Weiß

Zi. 23

Telefon: (04101) 7095-40

E-Mail: a.weiss@kreis-pinneberg.de

Juliane Jürn

Zi. 12

Telefon: (04101) 7095-94

E-Mail: j.juern@kreis-pinneberg.de

Internet: www.kreis-pinneberg.de

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr

Di 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Kreis Steinburg

Viktoriastr. 16-18
25524 Itzehoe

Ihre Ansprechpartnerin:

Helene Saibel

Zi. 110

Telefon: (04821) 69-518

E-Mail: saibel@steinburg.de

Internet: www.steinburg.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mi. 14.30 Uhr - 15.45 Uhr



Bezirk der IHK zu Lübeck

Hansestadt Lübeck

Zulassung zum Straßenverkehr / Führerscheinstelle
Meesenring 7
23539 Lübeck

Ihre Ansprechpartnerin:

Joanna Kopczynska

Zi. 112

Tel.: (0451) 122-3370

E-Mail: joanna.kopczynska@luebeck.de

Internet: www.luebeck.de

Öffnungszeiten:

Mo. und Di. 08.00 Uhr - 14.00 Uhr

Do. 08.00 Uhr - 18.00 Uhr

Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Kreis Ostholstein

Fachdienst Straßenverkehr
Bürgermeister-Steenbock-Str. 20
23701 Eutin

Ihre Ansprechpartner:

Ulrike Fehring

Zi. 6

Tel. (04521) 788-832

E-Mail: u.fehring@kreis-oh.de

Michael Krause

Zi. 6

Tel. (04521) 788-833

E-Mail: m.krause@kreis-oh.de

Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Mi. 07.30 Uhr - 11.30 Uhr

Do. 07.30 Uhr - 17.30 Uhr

Fr. 07.30 Uhr - 11.30 Uhr



Kreis Segeberg

Straßenverkehrsbehörde
Waldemar-von-Mohl-Straße 2
23795 Bad Segeberg

Ihr Ansprechpartner:

Siegmar Packleppa

Zi. 15

Tel.: (04551) 951-436

E-Mail: siegmar.packleppa@kreis-segeberg.de

Internet: www.segeberg.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Di. und Do. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Kreis Stormarn

Fachdienst 44 / Straßenverkehrsangelegenheiten
Rögen 36-38
23843 Bad Oldesloe

Ihr Ansprechpartner:

Hr. Ahlf

Tel.: (04531) 8902-913

E-Mail: verkehrslenkung@kreis-stormarn.de

Internet: www.kreis-stormarn.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr

Do. 07.30 Uhr - 17.00 Uhr



Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Kreis Herzogtum-Lauenburg.

Fachdienst Ordnung

Barlachstraße 2

23909 Ratzeburg

Ihr Ansprechpartner:

Norbert Suhrbier

Zi. 62

Tel.: (04541) 888-271

E-Mail: suhrbier@kreis-rz.de

Internet: www.herzogtum-lauenburg.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Do. 08.00 Uhr -12.00 Uhr und 14. 00 Uhr - 16.00 Uhr

Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr